

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Dezember 2015



Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 13

Konflikt beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien bewaffneter Konflikte, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

zutiefst besorgt über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

erneut erklärend dass bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchg

feststellend wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken, und auu(n)8(t)3(e)t)3(i)-9((at)3et)3(1(i)-5(u)5()-4(es)6bt)3(12(V)1)()-9((N)1(at)39(g)8(TJ -0.0Ra6-(s)5(te68(en)

7. fordert alle Staaten außerdem ~~anzu~~ zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes zu werden;
8. fordert alle Staaten ferner ~~anzu~~ zu erwägen, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordneten Personal zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je

Sicherheit des humanitären Personals und Schutz

20. legt dem Generalsekretär nahe die laufenden Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung eines systematischeren Folgeprozesses mit den betreffenden Gasregierungen für Fälle schwerer Verbrechen und Gewalthandlungen, durch die Personal des Systems der Vereinten Nationen getötet oder schwer verletzt wird, fortzuführen, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;
21. macht darauf aufmerksam und erklärt erneut, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;
22. betont wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sich der nationalen und lokalen Sitten und Gebräuche seines Einsatzlands bewusst sind und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt, um seine Akzeptanz zu erhöhen und dadurch zu seiner Sicherheit beizutragen, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass die humanitären Maßnahmen von humanitären Grundsätzen geleitet werden;
23. fordert die Vereinten Nationen und die sonstigen maßgeblichen humanitären Akteure nachdrücklich auf, im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen sowie die Förderung der Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen;
24. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;
25. ersucht den Generalsekretär außerdem, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen, und eine laufende Bewertung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der physischen S

Sicherheit des humanitären Personals und Schutz
des Personal der Vereinten Nationen